

# **Beschluss**

**Nr. 3/2024**

des Präsidiums des Arbeitsgerichts Bremen-Bremerhaven

Die Vertretungsregelung (Ziffer 1.2.1 bis 1.2.5 des Geschäftsverteilungsplans) wird mit sofortiger Wirkung wie folgt ergänzt:

1.2.6 Die nicht besetzte Kammer 5 wird durch die Vorsitzende der Kammer 11 vertreten. Die nicht besetzte Kammer 12 wird durch den Vorsitzenden der Kammer 1 vertreten.

Steht ein Verfahren zur Terminierung an, wird es unter Anwendung der Regelungen unter Ziffer 5 des Geschäftsverteilungsplanes der zuständigen Kammer zugeteilt.

Bremen, den 19. Februar 2024

Bosch

Lewin

Lühmann

Staack

Dr. Stelljes